
**Reglement über die bauliche Gestaltung des
Campingplatzes Bachmattli**

vom 18. Dezember 2006

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Hauptbauten	3
Art. 2 Kleinbauten.....	3
Art. 3 Kleinstbauten	4
Art. 4 Nicht erlaubte Bauten und Anlagen	4
Art. 5 Ausnutzung	4
Art. 6 Sicherheit.....	4
Art. 7 Ver- und Entsorgung.....	4
Art. 8 Parkplätze.....	5
Art. 9 Umgebung	5
Art. 10 Ausnahmen.....	5
Art. 11 Rechtsmittel.....	6
Art. 12 Strafen.....	6
Art. 13 Aufhebung des bisherigen Rechts	6
Art. 14 Inkrafttreten.....	6

Der Einwohnergemeinderat Alpnach

erlässt

gestützt auf Art. 17 des kantonalen Baugesetzes vom 12. Juni 1994 und Art. 29 des Bau- und Zonenreglements vom 5. Oktober 1998 für den Campingplatz Bachmattli, Alpnachstad folgendes Reglement.

Art. 1 Hauptbauten

¹ Campingwagen, welche über längere Zeit ortsfest verwendet werden, gelten im Sinne von Art. 36 des Baugesetzes (BauG) als Hauptbauten.

² Es gelten folgende Überbauungsmasse:

- | | |
|---------------------------|--------------|
| - Gebäudehöhe | unbeschränkt |
| - Firsthöhe | unbeschränkt |
| - Gebäudelänge und -tiefe | unbeschränkt |

³ Es gelten folgende Mindestabstände:

- | | |
|----------------------|-------------------|
| - Grenzabstand (Süd) | mindestens 4.00 m |
| - Gehölz (Nord) | mindestens 4.00 m |
| - Autobahn A8 (West) | Baulinie |
| - Strasse K4 (Ost) | mindestens 4.00 m |
| - Gebäudeabstand | mindestens 5.00 m |

⁴ Ortsfeste Campingwagen sind nach Massgaben des Baugesetzes vom 12. Juni 1994 und der dazugehörenden Verordnung bewilligungspflichtig.

Art. 2 Kleinbauten

¹ Vorbauten und gedeckte Sitzplätze, welche über längere Zeit ortsfest verwendet werden, gelten im Sinne von Art. 36 Abs. 2 BauG als Kleinbauten.

² Für Vorbauten gelten folgende Überbauungsmasse:

- | | |
|-----------------|-------------------------|
| - Gebäudelänge | maximal 5.50 m |
| - Gebäudebreite | maximal 2.50 m |
| - Firsthöhe | maximal Dachneigung 14° |
| - Dachvorsprung | maximal 0.30 m |

³ Für gedeckte Sitzplätze (ohne Seitenwände) gelten folgende Überbauungsmasse:

- | | |
|--------------|------------------------------|
| - Dachfläche | maximal 16.00 m ² |
| - Dachhöhe | maximal 2.40 m |

⁴ Für Vorbauten und gedeckte Sitzplätze gelten folgende Mindestabstände:

- | | |
|----------------------|-------------------|
| - Grenzabstand (Süd) | mindestens 1.50 m |
| - Gehölz (Nord) | mindestens 4.00 m |
| - Autobahn A8 (West) | Baulinie |
| - Strasse K4 (Ost) | mindestens 4.00 m |

⁵ Ortsfeste Vorbauten und gedeckte Sitzplätze sind nach Massgaben des Baugesetzes vom 12. Juni 1994 und der dazugehörigen Verordnung bewilligungspflichtig.

Art. 3 Kleinstbauten

¹ Folgende Bauten und Anlagen gelten im Sinne von Art. 36 Abs. 4 BauG als Kleinstbauten:

- Pergolen ungedeckt	Fläche	maximal 12.00 m ²
	Höhe	maximal 2.40 m ²
- Gerätehäuser inkl. Kisten	Fläche	maximal 8.00 m ²
	Höhe	maximal 2.40 m ²
- Cheminée		
- Kamin- und Heizungsanlagen		
- Solarzellen, die in das Wohnwagen oder Vorbaudach integriert werden		
- Vordach Eingang	Fläche	maximal 5.00 m ²
	Höhe	analog Vorbauten
- Fahnenstangen	Höhe	maximal 6.00 m
- Satellitenempfangsantennen	Fläche	maximal 0.80 m ²
- Unterhalt und Renovationen		

² Die Bauten und Anlagen sind nach Massgaben des Baugesetzes vom 12. Juni 1994 und der dazugehörigen Verordnung bewilligungsfrei.

³ Die Bewilligung und die Kontrolle zur Erstellung der Bauten und Anlagen obliegt dem Grundeigentümer des Campingplatzes.

Art. 4 Nicht erlaubte Bauten und Anlagen

¹ Das Errichten von Biotopen, Weihern, Schwimmbädern, Badewannen im Freien usw. ist nicht zulässig.

² Das Erstellen von Fertighäusern ohne Wohnwagen ist nicht zulässig.

Art. 5 Ausnutzung

¹ Die Ausnutzung ist die Verhältniszahl der gesamten überbauten Fläche gemäss Art. 1-3, geteilt durch die anrechenbare Campingfläche.

² Die maximale Überbauung darf zwei Drittel der anrechenbaren Campingfläche nicht übersteigen.

³ Übertragungen von Nutzungsanteilen von Campingfläche zu Campingfläche ist nicht zulässig.

Art. 6 Sicherheit

¹ Für die Detailplanung und Bauausführung sind die Brandschutznorm und -richtlinien der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) zu berücksichtigen.

² Die Gasapparate sind durch einen Gasfachmann zu installieren und periodisch prüfen zu lassen.

Art. 7 Ver- und Entsorgung

¹ Abwasser:

- Die Abwasserentsorgung hat im Trennsystem zu erfolgen.
- Ortsfeste Bauten sind vorschriftsgemäss an die Kanalisation anzuschliessen.
- Auf jedem Campingplatz ist ein WC einzurichten.

² Meteorwasser:

- Das Meteorwasser ist versickern zu lassen.
- Es darf kein Meteorwasser in die Kanalisation geleitet werden.
- Das Meteorwasser bei Haupt- und Kleinbauten muss über Dachrinnen gefasst und in Sickergruben geleitet werden.
- Die Sickergruben sind in ihrer Grösse so auszubauen, dass sie das Versickern des anfallenden Meteorwassers auf dem eigenen Campingplatz garantieren.

³ Wasserversorgung:

- Anschlüsse an das Leitungsnetz der Wasserversorgung sind fachmännisch auszuführen.

⁴ Die Bewilligung und die Kontrolle der Anlage obliegt dem Grundeigentümer des Campingplatzes.

Art. 8 Parkplätze

¹ Für jeden Wohnwagenplatz und für die Besucher sind gemäss den VSS-Normen 1.3 Abstellplätze zu erstellen. Bruchteile von Abstellplätzen sind aufzurunden.

² Die Parkplatzanlage ist laufend der Anzahl Campingplätze auszubauen.

³ Die Abstellplätze dürfen nicht zweckentfremdet werden und müssen dauernd benutzt werden können.

⁴ Die Erstellung und Erweiterung der Parkplatzanlage ist bewilligungspflichtig.

Art. 9 Umgebung

¹ Die Umgebung ist mit Rücksicht auf die Nachbarplätze zu gestalten.

² Zäune und Holzpalisaden sind bis zu 1.20 m Höhe zulässig und dürfen bis an die Platzgrenze gestellt werden.

³ Hecken sind bis zu 1.20 m Höhe zulässig und dürfen bis 0.30 m an die Platzgrenze gestellt werden.

⁴ Für die Gestaltung der Sitzplätze und Wege sind durchlässige Beläge oder Kies zu verwenden.

⁵ Die Bewilligung und Kontrolle der Umgebungsgestaltung obliegt dem Grundeigentümer des Campingplatzes.

Art. 10 Ausnahmen

¹ Bei bewilligungspflichtigen Bauvorhaben kann der Einwohnergemeinderat nur im Sinne von Art. 53 BauG bei schützenswerten Interessen des Gesuchstellers abweichende Bewilligungen erteilen.

² Bei bewilligungsfreien Bauten und Anlagen kann der Grundeigentümer bei schützenswerten Interessen des Gesuchstellers, unter Anhörung der Nachbarn, abweichende Bewilligungen erteilen.

Art. 11 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide und Verfügungen, die der Einwohnergemeinderat erlässt, kann innert 20 Tagen seit Zustellung des Beschlusses gemäss Art. 61 BauG beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

² Bei bewilligungsfreien Bauten und Anlagen entscheidet der Grundeigentümer abschliessend.

Art. 12 Strafen

¹ Übertretungen bei bewilligungspflichtigen Bauvorhaben werden nach den Bestimmungen von Art. 62 BauG geahndet.

² Übertretungen bei bewilligungsfreien Bauvorhaben werden gemäss Art. 27 der kantonalen Verordnung über das Campieren vom 25. Februar 1977 bestraft.

Art. 13 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Reglement über die bauliche Gestaltung von Campingplätzen vom 21. November 1983 wird aufgehoben.

Art. 14 Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Einwohnergemeinderat Alpnach in Kraft.

Alpnach, 18. Dezember 2006

Namens des Einwohnergemeinderates
Der Gemeindepräsident
J. Jöri
Der Gemeindeschreiber
A. Vogler